

1. Wir sind ein im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung und der privaten Arbeitnehmervermittlung tätiges Unternehmen und im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG. Vertragsgegenstand ist die Überlassung unserer Arbeitnehmer an den Entleiher zur Durchführung von kaufmännischen, ingenieurtechnischen und handwerklichen Arbeiten sowie die Vermittlung von Arbeitnehmern in ein Arbeitsverhältnis.

Der Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung liegen ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Vertragliche Beziehungen werden nur zwischen uns als Verleiher und dem Kunden als Entleiher begründet. Während der Durchführung der Überlassung bleiben wir Arbeitgeber unserer entliehenen Arbeitnehmer und üben das Direktionsrecht als Arbeitgeber alleine aus. Soweit dies zur Organisation des Arbeitseinsatzes im Betrieb des Kunden erforderlich ist, wird zur Konkretisierung des Arbeitseinsatzes das arbeitsbezogene Weisungsrecht an den Entleiher übertragen.

2. Unsere Mitarbeiter werden entsprechend dem vom Entleiher gewünschten Leistungsanforderungsprofil ausgewählt. Wir werden dabei nach Möglichkeit auf die besonderen Wünsche des Entleihers und die Verhältnisse des Entleiherbetriebs Rücksicht nehmen. Wir müssen uns jedoch vorbehalten, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter abzuwechseln und durch andere, welche ebenso geeignet sind, zu ersetzen.

Der Entleiher ist verpflichtet unseren Mitarbeiter entsprechend dem von ihm angegebenen Anforderungsprofil einzusetzen.

3. Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass der Umgang mit unseren Mitarbeitern dem geltenden Gesetz entspricht und unsere Mitarbeiter, insbesondere nicht aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen ihres Geschlechts, wegen ihrer Religion oder wegen ihrer Weltanschauung, wegen einer Behinderung, wegen des Alters oder wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt oder behindert werden. Tritt dieser Fall dennoch ein, wird uns der Entleiher von möglichen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen der betroffenen Mitarbeiter freistellen.

4. Der Entleiher ist berechtigt, sollte sich unser Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit als ungeeignet erweisen, den Austausch dieses Mitarbeiters zu verlangen. Sollte dieser Fall bereits am ersten Überlassungstag auftreten, werden wir für diesen Tag weder Entgelt noch An- und Abreisekosten berechnen, vorausgesetzt der Entleiher unterrichtet uns unverzüglich, spätestens am zweiten Überlassungstag hierüber.

5. Der Entleiher hat die ihm überlassenen Arbeitnehmer sorgfältig einzuweisen und deren Tätigkeit zu überwachen. Er hat den überlassenen Arbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fertigkeiten zu unterrichten. Der Entleiher verpflichtet sich, den entliehenen Arbeitnehmer ausschließlich an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorgaben entsprechen.

Der überlassene Mitarbeiter ist vom Entleiher vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, insbesondere auf spezielle mit seinem Arbeitsplatz zusammenhängende Gefahren sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Die Unterweisung ist durch den Entleiher schriftlich festzuhalten. Der Entleiher hat den überlassenen Mitarbeiter über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Der Entleiher wird dem überlassenen Arbeitnehmer, soweit vorgeschrieben, Sicherheitsausrüstung und/oder Schutzkleidung zur Verfügung stellen. Soweit der Entleiher schuldhaft gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt und unser Mitarbeiter dadurch Schaden erleidet, sind wir berechtigt, daraus resultierende Schadensersatzansprüche dem Entleiher in Rechnung zu stellen.

Stellt der Entleiher hier Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung nicht zur Verfügung und/oder entspricht der Arbeitsplatz nicht den sicherheitstechnischen und/oder arbeitsmedizinischen Vorgaben, so ist unser Mitarbeiter berechtigt die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit abzulehnen. In diesem Fall bleibt der Entleiher verpflichtet das vereinbarte Honorar zu bezahlen.

Der Verleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ggf. erforderliche Erste Hilfe auch für unsere Mitarbeiter in seinem Einflussbereich gewährleistet ist.

Arbeitsunfälle, von denen unsere Mitarbeiter betroffen sind, hat der Entleiher uns unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 1553 Abs. 4 RVO der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist uns zu übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert.

6. Dem Entleiher ist es untersagt unsere Mitarbeiter während der Zeit der Überlassung zum vertragswidrigen Bruch ihrer Arbeitsverhältnisse mit uns zu veranlassen oder dies zu versuchen.

7. Übernimmt der Entleiher den ihm als Leiharbeitnehmer zur Verfügung gestellten Mitarbeiter in ein eigenes Arbeitsverhältnis, so kommt dadurch ein honorarpflichtiger Arbeitnehmervermittlungsvertrag zu Stande. Eine solche Übernahme liegt auch dann vor, wenn die Weiterbeschäftigung zeitnah, d.h. innerhalb von 12 Wochen im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt. Eine provisionspflichtige Arbeitnehmervermittlung liegt auch dann vor, wenn der ehemalige oder potentielle Entleiher, den bei ihm eingesetzten oder ihm vorgestellten Mitarbeiter zeitnah über ein anderes Zeitarbeitsunternehmen einsetzt. Es handelt sich ferner um eine provisionspflichtige Arbeitnehmervermittlung, wenn die Übernahme unseres Mitarbeiters in dem vor beschriebenen Sinne nicht direkt beim Entleiher stattfindet, sondern bei einem mit ihm im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

Findet die Übernahme innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn der Arbeitnehmerüberlassung statt, so ist als Vermittlungshonorar der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der vertraglich fixierte Stundenverrechnungssatz (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) mit einer fiktiven Monatsarbeitszeit von 170 Stunden multipliziert wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vermittlungsprovision wird sofort nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages fällig.

Findet die Übernahme nach dem 6. Monat der Arbeitnehmerüberlassung statt, so sind 60% des nach Ziffer 7.2 berechneten Vermittlungshonorars zur Zahlung fällig. Nach einem Überlassungszeitraum von 9 Monaten bis zu 12 Monaten beträgt das Vermittlungshonorar 30 % des nach Ziffer 7.2 berechneten Honorars.

Übernimmt der Kunde einen ihm vorgestellten Mitarbeiter zeitnah, d.h. innerhalb von 12 Wochen nach der Vorstellung, ohne dass zunächst eine Arbeitnehmerüberlassung stattfindet, so ist als Vermittlungshonorar der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der vertraglich fixierte Stundenverrechnungssatz (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) mit einer fiktiven Monatsarbeitszeit von 170 Stunden multipliziert wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unser Mitarbeiter ist informiert, dass eine Anstellung bei einem Kunden oder potentiellen Entleiher entsprechend den vorbeschriebenen Regelungen eine honorarpflichtige Arbeitnehmervermittlung darstellt.

8. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist oder durch Kündigung. Die Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind wir berechtigt auf der Basis des vereinbarten Verrechnungssatzes und der wöchentlichen Regelarbeitszeit im Betrieb des Entleihers das Entgelt für die Tage der vorzeitigen Beendigung als pauschalen Schadensersatz zu fordern. Dem Entleiher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

9. Wir haften nur für die Auswahl und Überlassung eines geeigneten Leiharbeitnehmers, der dem uns vorliegenden Leistungsanforderungsprofil des Entleihers entspricht. In diesem Rahmen haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir, wenn oder soweit das schuldhaft Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Verletzung aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Unsere Leiharbeitnehmer sind keine Erfüllungsgehilfen. Für Schäden die bei oder anlässlich ihrer Beschäftigung im Betrieb des Entleihers entstehen übernehmen wir keine Haftung.

10. Der Entleiher ist verpflichtet einmal wöchentlich dem ihm von unserem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich an uns zu übermitteln.

11. Die von uns aufgrund der geprüften und abgezeichneten Arbeitsnachweise erstellten Rechnungen sind sofort ohne Skontoabzug fällig. Es gilt der in der Vertragsurkunde vereinbarte Stundenverrechnungssatz zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Schecks nehmen wir nur als Zahlungsmittel entgegen, wenn dies vorher mit uns vereinbart wurde. Wechsel werden nicht angenommen. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens in Regensburg. Der Entleiher kommt ohne weitere Erklärung 30 Tage nach dem vorbezeichneten Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

12. Dem Entleiher steht, soweit er Kaufmann ist, ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht zu. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn der Gegenanspruch ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

13. Wir sind berechtigt vom Entleiher angemessene Sicherheiten für alle unsere Ansprüche zu verlangen und die Erfüllung unserer Pflichten von der Stellung bzw. Verstärkung solcher Sicherheiten abhängig zu machen. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich angefallener Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet.

14. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz berechnet. Mit der zweiten Mahnung erhöht sich der Rechnungsbetrag um eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 10,00.

15. Ist offensichtlich, dass der Entleiher nicht in der Lage ist oder sein wird, die vertragsgemäße Gegenleistung zum Fälligkeitszeitpunkt zu erbringen, so sind wir berechtigt, bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Gegenleistung unsere Leistung zurückzuhalten und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei anderweitigen vertragswidrigen und gesetzeswidrigen Verhalten des Entleihers sind wir ebenfalls zur sofortigen Kündigung des Vertrages entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befugt, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

16. Überstunden-, Sonn-/Feiertags- sowie Nachtzuschläge werden wie folgt berechnet:  
Mehrarbeit: ab der 38. Stunde 25 %, ab der 47. Stunde 50 %; Sonntagsarbeit: 50 %; Feiertagsarbeit: 100 %; Feiertagsarbeit an einem Sonntag: 150 %; Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr: 25 %.

Der Entleiher ist verpflichtet bei Mehrarbeit die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für unsere Mitarbeiter zu beachten und einzuhalten. Er hat uns vor Aufnahme der Mehrarbeit über die Mehrarbeit und ihre voraussichtliche Dauer zu informieren. Meldet der Entleiher Mehrarbeit an das Gewerbeaufsichtsamt, von der auch unsere Mitarbeiter betroffen sind, so hat er uns unverzüglich eine Kopie der Meldung und der Genehmigung zuzuleiten. Der Entleiher ist verpflichtet, auch für unsere Mitarbeiter, soweit sie von der Mehrarbeit betroffen sind, den Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt zu stellen.

17. Werden unsere Mitarbeiter an anderen Arbeitsorten eingesetzt, so hat der Entleiher die zusätzlich entstandenen Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten zu erstatten. Abrechnungsgrundlage hierfür ist der Bundesmontagetarifvertrag.

18. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen uns abzugeben oder entgegenzunehmen. Zum Inkasso sind sie ebenfalls nicht bevollmächtigt, das gleiche gilt für die Entgegennahme von Schriftstücken oder Erklärungen als Bote.

19. Der Entleiher hat uns vom Nichterscheinen eines unserer Mitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.

20. Der Entleiher ist verpflichtet, unseren Disponenten und Fachkräften für Arbeitssicherheit jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Arbeitsbereichen zu gewähren, in denen unsere Mitarbeiter eingesetzt werden.

21. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Fall eine Regelung, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der ungültigen Bestimmung eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung ermöglicht und der unwirksamen Bestimmung in der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Soweit in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen worden ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

22. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis stammenden oder im Zusammenhang mit der Eingehung des Vertrages oder dessen Durchführung auftretenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht und Landgericht Regensburg. Wir können den Kunden jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Kunden, die über keine Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB verfügen, sind von der Gerichtsstandsvereinbarung ausgenommen.